

Fördermöglichkeiten für Bioenergie

Stand August 2022

Programm	Technologie	Geltungsbereich	Förderhöhe	Förderart
Bundesförderprogramm effiziente Gebäude (Einzelmaßnahmen) und Bundesförderprogramm Effiziente Wärmenetze (Einzelmaßnahmen)	Scheitholzvergaserkessel, Pelletöfen mit Wassertasche, Pelletkessel, Kombikessel Pellets-Scheitholz, Hackschnitzelkessel	ab 5 kW	10 % der förderfähigen Kosten + 10 % bei Ersatz eines Heizölkessels oder eines mehr als 20 Jahre alten Erdgaskessels	Zuschuss nicht für Anlagen gemäß EEG und KWKG nur für Bestandsgebäude (mind. 5 Jahre), bei Wohngebäuden max. 60.000 € je Wohneinheit, bei Nichtwohngebäuden max. 1.000 € je m ² Nettogrundfläche (Brutto-Beträge)
	Holzheizkraftanlagen ohne EEG-Vergütung. Zuschüsse nach KWKG werden angerechnet. nur Verwendung von naturbelassenem Holz			
Abwicklung über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Innovationsbonus	ab 5 kW	5 %	ergänzender Zuschuss bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5 mg/m ³
	Anschluss an Wärmenetz	ab 25 % EE o. Primärenergiefaktor max. 0,60	25 %	Zuschuss Hausanschluss und Anpassung der hausinternen Verteilung, wenn im Eigentum der Abnehmer (keine Doppelförderung mit Netz)
für Privatpersonen, Freiberufliche, kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, eingetragene Vereine	Individueller Sanierungsfahrplan		5 %	ergänzender Zuschuss, wenn Fahrplan für Effizienzhausstandard von Gebäudeenergieberater erstellt wird
	Wärmenetze für max. 16 Anschlüsse	ab 55 % EE	25 %	Zuschuss Wärmeerzeugung, -speicherung, -verteilung und Übergabestationen, wenn im Eigentum des Wärmelieferanten
Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen für das Förderprogramm und alle weiteren Informationen finden Sie in den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, diese steht als Download auf den Internetseiten des BAFA (www.bafa.de) Verfügung.	Anlagen zur Verbrennung fester und gasförmiger Biomasse (nur Verwendung von naturbelassenem Holz und Biomethan/Klärgas)		Biomasse muss Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen 40 %	Zuschuss
	Wärmenetze für mind. 17 Anschlüsse	ab 75 % EE	40%	Zuschuss
	Wärmespeicher	Wärmeverluste max. 15 W/m ²	40 %	Zuschuss
Die Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen.				
	Biogasleitungen zur Nutzung in KWK gemäß EEG 2012 oder als Kraftstoff	Entfernung: mind. 300 m (Luftlinie)	bis zu 30 % der förderfähigen Nettoinvestition	Tilgungszuschuss auf Darlehen der KfW
KfW: Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien	Prozesswärmeerzeugung aus Biomasse	alle Technologien	45 % der förderfähigen Kosten (+ 10 % für KMU)	Tilgungszuschuss auf Darlehen der KfW (max. 10.000.000 €)
KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungs Gesetz)	Nahwärmenetze (an Biomasse-KWK-Anlagen)	100 € pro Trassenmeter max. 40 % der ansatzfähigen Investition (bis DN 100) max. 30 % der ansatzfähigen Investition (über DN 100)		Zuschlag durch Stromnetzbetreiber. Das Wärmenetz muss bei der BAFA anerkannt werden.

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz	Biomasseanlagen zur Stromerzeugung (Festvergütung ohne Ausschreibung)	bis 150 kW _{el}	12,8 Ct/kWh _{el}	Stromeinspeisevergütung (fest für die nächsten 20 Jahre, Degression um 0,5 % je Inbetriebnahmejahr)
Biogasanlagen für Gülle:	23,23 Ct/kWh bis 150 kW			(Einsatz von min. 80 % _{gew.} Gülle)
Biogasanlagen für Bioabfälle:	14,30 Ct/kWh bis 500 kW; 12,54 Ct/kWh bis 20 MW			(Einsatz von min. 90 % _{gew.} Bioabfällen)
Maximalwert bei Teilnahme an Ausschreibung	Bestandsanlagen	18,4 Ct/kWh _{el}		
	Neuanlagen	16,4 Ct/kWh _{el}		
Anspruch auf Stromvergütung bei Anlagen mit mehr 100 kW _{el} besteht nur für die Bemessungsleistung in Höhe der halben installierten Leistung				
Darüber hinaus kann ein Flexibilitätszuschlag in Anspruch genommen werden.				
Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP	Für Betriebe aus dem Bereich Landwirtschaft und Gartenbau. Maßnahmen zur Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen werden gefördert, wenn die erzeugte Energie <u>nicht</u> in Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein öffentliches Energienetz eingespeist wird. Informationen bei der			

Aufgrund der hohen Dynamik im Bereich der Förderprogramme kann 3N keine Gewähr für die Angaben übernehmen.

Ansprechpartner:

BAFA Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn Telefon: 0 61 96/ 908 - 625 Telefax: 0 61 96/ 908 - 800 Internet: www.bafa.de	KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt Infocenter: Telefon: 0 18 01/ 24 11 24 (Ortstarif) Telefax: 0 69/ 74 31 64 355 Internet: www.kfw.de
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Johannsenstr. 10, 30159 Hannover Tel.: 05 11/ 36 65 - 0 Internet: www.lwk-niedersachsen.de	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-La-Tour-Str. 1 - 13, 26121 Oldenburg Telefon: 04 41/ 801 - 0 Internet: www.lwk-niedersachsen.de

3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e.V.

Geschäftsstelle 49757 Werlte, Kompaniestr. 1 Tel.: 0 59 51/ 98 93 - 0 Fax: 0 59 51/ 98 93 - 11 E-Mail: info@3-n.info Internet: www.3-n.info	Büro Göttingen 37075 Göttingen, Rudolf-Diesel-Str. 12 Tel.: 05 51/ 3 07 38 - 17 Fax: 05 51/ 3 07 38 - 21 E-Mail: goettingen@3-n.info Internet: www.3-n.info	Büro Heidekreis 29683 Bad Fallingb., Walsroder Str. 9 Tel.: 05162/ 88 50 - 474 Fax: 05162/ 9856 - 297 E-Mail: heidekreis@3-n.info Internet: www.3-n.info
---	---	--